



BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 22 „An der Bachstraße“ des Marktes Mönsheim nach § 10 Abs. 1 BauGB.

Die Aufstellung erfolgt im Verfahren nach § 13b BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. September 2019 den Bebauungsplan Nr. 22 „An der Bachstraße“ in Mönsheim, unter Berücksichtigung der im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse, nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im Verfahren nach § 13b BauGB. Der Bebauungsplan umfasst Teilflächen der Flur-Nummern 957, 958 und 947/2 (alle Gemarkung Mönsheim). Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Von der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach §2a BauGB, von der Angabe nach §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Umweltinformationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach §6 Abs. 5 Satz 3 und §10a BauGB wurde abgesehen. Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfällt (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Eine spezielle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für das Plangebiet liegt unabhängig davon vor. Verbotstatbestände sind bei der Untersuchung nicht festgestellt worden.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus des Marktes Mönsheim, Kastnerplatz 1, 91804 Mönsheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mönsheim, den 11. Oktober 2019

Markt Mönsheim



Richard Mittl
1. Bürgermeister

aufgehängt am: 14.10.2019
abgenommen am: 25.11.2019